

Häufig gestellte Fragen zur Ausschreibung „KI und Meinungsbildungsprozesse“

Stand: 09.09.2026

Weitere Fragen werden laufend ergänzt.

Zur Einordnung

Die Agora Digitale Transformation vergibt einen Auftrag zur Konzeption und Durchführung einer wissenschaftlichen Studie. Hierfür erwarten wir ein fachlich überzeugendes und wirtschaftlich kalkuliertes Angebot für die ausgeschriebenen Leistungen. Die Auftragnehmer:innen erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen und erhalten dafür eine Vergütung. Es handelt sich um einen Leistungsaustausch, nicht um die Vergabe von Fördermitteln. Einzureichen ist daher ein Angebot, kein Förderantrag.

Sind auch andere Themen und Fragestellungen als die vorgeschlagenen möglich?

Ja. Die in der Ausschreibung genannten Themen und Fragestellungen sind Beispiele und nicht abschließend. Angebote können abweichende oder ergänzende Fragestellungen vorschlagen, sofern diese dem in der Ausschreibung beschriebenen Erkenntnisinteresse entsprechen. Die Eignung der gewählten Fragestellung ist Teil der Angebotsbewertung.

Können Anbieter:innen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Angebot einreichen?

Ja. Angebote sind in Euro zu kalkulieren. Angebote sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Gibt es Vorgaben oder Einschränkungen für die Kostenpositionen in der Angebotskalkulation?

Die Vergütung wird als Festpreis vereinbart. Eine Unterscheidung zwischen ansetzbaren und nicht ansetzbaren Kosten im Sinne des Zuwendungsrechts findet daher nicht statt; die Kalkulation obliegt den Bietenden. Maßgeblich ist, dass sämtliche im Angebot aufgeführten Leistungen innerhalb des vorgeschlagenen Zeitplans vollständig erbracht werden. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Kosten (z. B. Reisekosten, Spesenmehraufwand) können nicht erstattet werden. Ein detaillierter Verwendungsnachweis wird nicht verlangt.



Können Kosten für Datenkäufe, Softwarelizenzen und vergleichbare auftragsbezogene Ausgaben in den Angebotspreis einkalkuliert werden?

Ja, soweit sie für die Projektumsetzung erforderlich sind und auf die Projektlaufzeit entfallen. Dies umfasst insbesondere Datenzugänge (etwa über API-Schnittstellen), Cloud-Computing-Leistungen und Softwarelizenzen. Bei Lizenzen mit einer über das Projektende hinausreichenden Laufzeit ist der auf die Projektlaufzeit entfallende Anteil anzusetzen.

Gibt es eine Obergrenze für die im Angebotspreis enthaltenen Projektverwaltungskosten oder Gemeinkosten (Overhead)?

Pauschal kalkulierte Overhead-Kosten dürfen 25 Prozent der direkten Projektkosten (netto) nicht übersteigen und sind im Angebot als eigene Position auszuweisen.

Kann ein Zahlungsplan mit mehreren Teilzahlungen vereinbart werden?

Ja. Die Vergütung kann in mehreren Teilrechnungen ausgezahlt werden. Der Zahlungsplan wird im Vertrag festgelegt und knüpft an definierte Teilleistungen bzw. Meilensteine an. Ein Vorschlag zur Aufteilung kann im Angebot enthalten sein. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erbringung der Teilleistung und Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen.

Kann die Vergütung bei einem gemeinsamen Angebot direkt an mehrere Vertragspartner:innen oder Anbieter:innen gezahlt werden?

Nein. Der Vertrag wird mit genau einer natürlichen oder juristischen Person geschlossen; mehrere Teilverträge sind nicht möglich. Rechnungsstellung und Auszahlung erfolgen ausschließlich an diesen Vertragspartner. Ein Zusammenschluss mehrerer Beteiligter kann sich dennoch bewerben. In diesem Fall ist im Angebot eine Person oder Organisation als Vertragspartner zu benennen; die weiteren Beteiligten werden als Unterauftragnehmer eingebunden und sind im Angebot zu benennen. Der Vertragspartner haftet für die Leistungen der Unterauftragnehmer wie für eigene.

Wie werden Autor:innenschaften geregelt?

Als Autor:innen werden die Personen genannt, die an der Erstellung der jeweiligen Publikation signifikant beteiligt waren. Herausgeberin ist die Agora Digitale Transformation, die Veröffentlichung erfolgt in deren Corporate Design. Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Autor:innen bleiben unberührt. Der Vertragspartner räumt der Agora Digitale Transformation an allen im Projekt entstehenden Werken die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein, die für die Veröffentlichung einschließlich der Lizenzierung unter CC BY-SA 4.0 erforderlich sind, und stellt sicher, dass ihm die hierfür erforderlichen Rechte aller Beteiligten vorliegen.

Ist eine Weiterverwendung der Daten und Ergebnisse nach Ende des Projekts möglich?

Ja. Publikationen aus dem Projekt werden zunächst als Publikation der Agora Digitale Transformation veröffentlicht. Eine Zweitveröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften, auf Tagungen o. Ä. ist danach möglich. Alle Publikationen und Produkte werden unter CC BY-SA 4.0



lizenziert und können unter den Bedingungen dieser Lizenz weiterverwendet werden. Im Projekt erhobene Daten werden (ggf. in aggregierter und anonymisierter Form) öffentlich zugänglich gemacht, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen, Rechte Dritter und die Nutzungsbedingungen der genutzten Datenquellen dies zulassen. Beide Vertragsparteien können die Daten und Produkte auch nach Projektende nutzen.

Müssen die Abstimmungstermine zwischen den Vertragsparteien in Präsenz stattfinden?

Abstimmungstermine sind auch digital möglich. Eine ggf. stattfindende gemeinsame Abschlussveranstaltung ist als Präsenzveranstaltung in Berlin vorgesehen; hierfür ggf. anfallende Reisekosten sind in das Angebot einzukalkulieren.

Sind eigene Kommunikationsaktivitäten zum Projekt und den Ergebnissen möglich?

Ja. Die Agora Digitale Transformation kommuniziert eigenständig zu Projekt und Ergebnissen. Eigene und gemeinsame Kommunikationsaktivitäten des Vertragspartners sind erwünscht und vorab abzustimmen. Bis zur Erstveröffentlichung durch die Agora Digitale Transformation werden Projektinhalte und Ergebnisse nicht öffentlich verbreitet, sofern nicht anders vereinbart.

Welche KI-Anbieter sollen Teil der Analyse sein?

Die Auswahl der einbezogenen KI-Anbieter und -Modelle obliegt den Bietenden, hängt von der gewählten Forschungsfrage ab und ist im Angebot zu begründen. Die Begründung ist Teil der Angebotsbewertung. Wesentliche Änderungen der Auswahl während der Projektlaufzeit sind mit der Agora Digitale Transformation abzustimmen.